

Familiäre Pflege ist nicht nur Privatsache – Pflegebedürftige und pflegende Angehörige haben Rechte und Ansprüche!



Hilfe- und pflegebedürftige ältere Menschen werden in Österreich überwiegend von Angehörigen betreut. Mobile Dienste und Pflegeheime spielen dagegen eine vergleichsweise geringe Rolle.

Wer wird gepflegt?

Viele ältere bis hochbetagte Menschen kommen ohne Unterstützung gut im Alltag zurecht. Mit zunehmendem Alter steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit, in dem einen oder anderen Lebensbereich auf Hilfe angewiesen zu sein.

Rund 430.000 Pflegegeldbezieher/innen leben derzeit in Österreich, davon sind ca. 350.000 über 60 Jahre alt. Die meisten hilfe- und pflegebedürftigen älteren Personen (ca. 80 %) werden zu Hause von Angehörigen oder Freunden betreut und/oder gepflegt:

- Ca. 50 % der in der Familie betreuten Hilfe- und Pflegebedürftigen erhalten Hilfestellung beim Einkaufen, Kochen und Putzen.
- Für rund 77 % werden Bring- und Holdienste erbracht, bzw. werden diese Personen bei Arztbesuchen oder Behördengängen begleitet.

- Ca. 78 % erhalten Hilfe bei persönlichen Verrichtungen wie Waschen, Anziehen oder Essen.

Wer pflegt?

Rund 8,5 % aller erwachsenen Frauen (4,7 % aller Männer) pflegen oder betreuen in Österreich jemanden innerhalb der Familie oder im Bekanntenkreis.

Für gut ein Viertel der betreuenden Frauen und rund ein Sechstel der betreuenden Männer beträgt der Aufwand mehr als 15 Stunden pro Woche.

In Österreich leben 55 % aller betreuten Personen mit der betreuenden Person in derselben Wohnung oder im selben Haus. 40 % derjenigen, die in Österreich Verwandte oder Freunde pflegen, sind erwerbstätig.

Charta der Rechte und Pflichten hilfe- und pflegebedürftiger älterer Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Alter und Pflegebedürftigkeit dürfen nicht dazu führen, dass Freiheiten und Rechte missachtet werden. Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Pflegebedürftigkeit, hat Anspruch darauf, dass ihm diese Rechte und Freiheiten zuerkannt werden, und jeder hat das Recht, seine Menschen- und Bürgerrechte zu verteidigen.

Die „Europäische Charta der Rechte und Pflichten älterer hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ geht davon aus, dass Altern an sich keine Einschränkung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Menschen mit sich bringt. Es können jedoch dauerhafte oder vorübergehende Situationen eintreten, die dazu führen, dass man unfähig ist, seine eigenen Rechte zu wahren.

Die Charta richtet sich daher direkt an ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen, spricht aber auch deren Angehörige sowie verantwortliche Institutionen an. Sie enthält die folgenden zehn Artikel (hier mit Stichworten/Kurzerläuterungen versehen):

Art. 1: Recht auf Würde, körperliches und geistiges Wohlbefinden, Freiheit und Sicherheit

Betrifft körperliches und psychisches Wohlbefinden, finanzielle und materielle Sicherheit, Schutz vor medizinischem und pharmazeutischem Missbrauch sowie vor Vernachlässigung

Art. 2: Recht auf Selbstbestimmung

Wahlfreiheit, Unterstützung für das Treffen von Entscheidungen, Selbstbestimmung

Art. 3: Recht auf Privatheit

Schutz der Privat- und Intimsphäre, Respektierung privater Information und Kommunikation

Art. 4: Recht auf Qualitätsstandards entsprechende und auf den persönlichen Bedarf ausgerichtete Pflege

Recht auf qualifizierte, gesundheitsfördernde Pflege, Hilfe und Behandlung, unter Beachtung der individuellen Lebensgewohnheiten und Interessen

Art. 5: Recht auf individuelle Information und Beratung als Voraussetzung für ausgewogene Entscheidungen

Information über den eigenen Gesundheitszustand, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten einschließlich rechtlicher Beratung; Einsicht in medizinische Daten und Pflegedokumentationen, Recht auf Aufklärung, aber auch Nichtinformation

Art. 6: Recht auf Kommunikation, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an kulturellen Aktivitäten

Kontakt und Interaktion mit anderen, Bewegungsfreiheit, gesellschaftliche Teilhabe, Unterstützung bei der Wahrnehmung der Bürgerrechte

Art. 7: Recht auf freie Meinungsäußerung, Gedanken- und Gewissensfreiheit: Weltanschauung, Kultur und Religion

Respekt und Recht auf ein Leben entsprechend der eigenen Überzeugung, des eigenen Glaubens, der eigenen Wertvorstellungen; Toleranz, Schutz vor ideologischem/religiösem Druck

Art. 8: Recht auf Palliativpflege, Unterstützung und Respekt für ein Sterben und einen Tod in Würde

Selbstbestimmung, Recht auf mitfühlende Hilfe und wirkungsvolle Schmerzlinderung, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht

Art. 9: Recht auf Wiedergutmachung

Recht auf Hilfe in Situationen von Gewalt oder Misshandlung, Recht auf Schutz vor Gewalt

Art. 10: Pflichten

Respekt gegenüber den Rechten und Bedürfnissen der Menschen, die im Umfeld der hilfe- und pflegebedürftigen Personen leben und arbeiten, Pflicht, sich Gedanken über die eigene Zukunft zu machen, Verantwortung für die Auswirkungen des eigenen Tuns und Unterlassens auf Betreuungspersonen und Angehörige zu übernehmen, Voraussetzungen zu treffen.

Die Charta ist im Rahmen eines EU-Projektes entstanden und zu finden unter:

 www.rotekreuz.at/pflege-betreuung/projekte

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?



Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, Dienstleistungen, Modellen und Kombinationen, um ein Pflegearrangement zu Hause so zu organisieren, dass es individuell gut passt und, wenn sich Situationen und Bedürfnisse ändern, immer wieder neu adaptiert werden kann. Auch ist zu klären, welche Aufgaben die Angehörigen ausführen möchten und auch tatsächlich erfüllen können.

An der organisatorischen und finanziellen Machbarkeit eines solchen Arrangements erweist sich grundsätzlich, ob eine Pflege zu Hause möglich ist. Im Ausprobieren unter Alltagsbedingungen kann beurteilt werden, ob die gewählte Form – aus Sicht aller Beteiligten – eine gute Lösung ist bzw. was geändert werden sollte.

Bausteine eines häuslichen Pflegearrangements sind:

- **das informelle Netzwerk**
 - Familie, Freunde, Nachbarn
- **Dienstleistungen im Rahmen der mobilen Pflege und Betreuung, z. B.**
 - **Heimhilfe:** hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Unterstützung bei Besorgungen, bei der Erhaltung und Förderung körperlichen Wohlbefindens sowie der Selbstständigkeit; Unterstützung bei der Basisversorgung, Sicherung sozialer Grundbedürfnisse
 - **Hauskrankenpflege/medizinische Hauskrankenpflege:** Diplomiertes Pflegepersonal (DGKP) führt

direkte Pflege bei Erkrankungen aller Art durch, teils eigenverantwortlich, teils auf ärztliche Anordnung; auch Anleitung, Beratung und Begleitung von Angehörigen.

- **Pflegehilfen** unterstützen das diplomierte Personal, führen pflegerische Maßnahmen durch und arbeiten bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen mit.
- **Angehörigenbegleitung/Pflegeberatung:** Praktische Pflegeanleitung, Information über Angebote, psychosoziale Beratung und Begleitung von Angehörigen
- **Soziale Dienste und unterstützende Angebote, z. B.**
 - Rufhilfe/Notruftelefon, Essenzustellung, Hilfsmittelverleih, Besuchsdienste, Seniorenclubs
- **Teilstationäre Einrichtungen:** aktivierende Betreuung untertags. Zielsetzung: den Verbleib des pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen
 - Tageszentren und Tagesstätten
- **Einrichtungen der (vorübergehenden) stationären Pflege und Betreuung:**
 - Urlaubspflege, Kurzzeitpflege
- **24-Stunden-Betreuung**

Alternativen zur Pflege zu Hause:

- **Organisierte Wohnformen** für Menschen mit Hilfe- und Betreuungsbedarf: Möglichkeit, in kleinen Gruppen zusammenzuwohnen; Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen mobiler Pflege und Betreuung oder von dort direkt tätigen Personen; teilweise auch Nachtbetreuung in der Wohngemeinschaft
 - Wohngemeinschaften, Hausgemeinschaften
 - Betreubares/betreutes Wohnen (einzelne Wohneinheiten)
- **Stationäre Unterbringung** in einem Alten- oder Pflegeheim

Eine detaillierte Übersicht zu den Alten- und Pflegeheimen im Burgenland finden Sie in der Broschüre des BMASK: „Alten- und Pflegeheime in Österreich“, Ost, telefonisch zu bestellen unter: **0800-20 20 74** sowie unter

 www.infoservice.bmask.gv.at

Welche Kosten sind zu erwarten?

Bei Betreuung und Pflege zu Hause:

Für mobile Pflege- und Betreuungsleistungen (Heimhilfe, Hauskrankenpflege) ist ein von der Landesregierung vorgegebener Kostenbeitrag zu entrichten. Sollten die Eigenmittel aus Pension, Pflegegeld und sonstigen Einkünften zur Abgeltung der beanspruchten Dienste nicht ausreichen, gibt es den Anspruch auf „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs“ nach dem burgenländischen Sozialhilfegesetz. Serviceleistungen wie Essenzustellung, Rufhilfe etc. sind gesondert zu bezahlen.

Bei stationärer Unterbringung:

Die Höhe der Heimkosten ist unterschiedlich und abhängig von der Pflegestufe. Zur Deckung der Kosten werden bis zu 80 % des gesamten Netto-Einkommens (ohne Sonderzahlungen) des/der Pflegebedürftigen (Pflegegeld, Pension, sonstige Einkünfte) herangezogen. Wenn dies nicht ausreicht, kommt in der Regel die Sozialhilfe für den Restbetrag auf. Das Einkommen der Kinder und anderer Angehöriger (ausgenommen Ehepartner) wird nicht zur Finanzierung herangezogen.

Mögliche finanzielle Unterstützungen:

- Das Pflegegeld leistet einen Beitrag zur Abdeckung der durch die Pflegebedürftigkeit zusätzlich anfallenden Kosten. Die Höhe richtet sich nach der Einstufung in eine der sieben Pflegegeldstufen, beginnend bei Stufe 1 (mehr als 60 Stunden Betreuungsaufwand im Monat) mit € 154,20 (Stand 2012). Es wird monatlich (12-mal im Jahr) ausbezahlt.
- Finanzielle Unterstützung bei Urlaub oder Verhinderung (Krankheit, Auszeit) der Hauptpflegeperson: Pflegebedürftige ab Stufe 3 (bei diagnostizierter Demenz ab Stufe 1) und ihre Angehörigen erhalten Unterstützung zur Finanzierung von professioneller (institutioneller) oder privater Ersatzpflege oder Mischformen im Ausmaß von zumindest 7 Tagen, höchstens aber 4 Wochen jährlich.

Weitere mögliche Unterstützungen/Erleichterungen:

- Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung
- Förderung der bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Befreiung von der Rezeptgebühr sowie anderen Gebühren und Entgelten
- Behindertenpass

- Steuerliche Absetzbarkeit von Pflegeausgaben
- Selbst- oder Weiterversicherung für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung
- Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung (ab Pflegestufe 4)
- Familienhospizkarenz (+ eventuell Unterstützung aus dem Hospizkarenz-Härteausgleichsfonds)
- Rahmenfristerstreckung in der Arbeitslosenversicherung

Wo kann ich mich zu Fragen rund um die Pflege informieren?

Information, Beratung und Organisation von Pflege und Betreuung im Burgenland:

- Allgemein: www.burgenland.at/gesundheits-soziales und www.betreut.at
- Hauskrankenpflege und Heimhilfe: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057/600-2883
- Pflegeplätze: Unter <https://apps.bgld.gv.at/web/ppb.nsf> sind aktuell zur Verfügung stehende Pflegeplätze in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen zu finden.

Information zu bundesweit gültigen, insbesondere rechtlichen Angelegenheiten:

- Pflegetelefon des BMASK, Tel.: 0800/20 16 22 (gebührenfrei), oder Plattform für pflegende Angehörige des BMASK, www.pflegedaheim.at
- Amtshelfer mit allen Formularen, herausgegeben vom Bundeskanzleramt: www.help.gv.at
- Bundessozialamt – Auskünfte zum Bundespflegegeld: österreichweit zum Ortstarif, Tel.: 05 99 88

Wo finde ich weitere Informationen und kann mich für die Anliegen pflegender Angehöriger engagieren?

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien, Tel.: 01/589 00-328, E-Mail: office@ig-pflege.at, Website:

 www.ig-pflege.at

IMPRESSUM: Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, www.gewaltinfo.at. Redaktion: Mag. Claudia Gröschel-Gregoritsch, MPH/Österreichisches Rotes Kreuz, Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien, Telefon 01/589 00 123. Produktion: Info-Media, 1010 Wien, Fotos: ÖRK/Anna Stöcher | 2012